Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 53 Ausgegeben Danzig, den 6. Juni 1935

Inhalt:

138

Verordnung über Straffestsetzung durch die Preisprüfungsstelle.

Vom 5. Juni 1935.

Auf Grund des § 7 der Verordnung zur Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen vom 1. Mai 1935 (G.Bl. S. 611) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die beim Senat eingerichtete Preisprüfungsstelle wird ermächtigt, für Zuwiderhandlungen gegen die nachfolgend aufgeführten Verordnungen in Abweichung von den dort enthaltenen Strafbestimmungen Unterwerfungsverhandlungen aufzunehmen und, sofern die Verstöße nicht erheblicher Art sind, selbst zu bestrafen:

1. Verordnung zur Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen vom 1. Mai 1935 (G.Bl. S. 611).
2. Verordnung betr. die vorübergehende Schließung von Ladengeschäften und sonstigen offenen Verkaufsstellen vom 1. Mai 1935 (G.Bl. S. 612).
3. Verordnung über Preisfestsetzung vom 4. Mai 1935 (St.A. I. S. 247).
4. Verordnung über die Preisstellung und Auszeichnung von Waren in Gulden vom 4. Mai 1935 (G.Bl. S. 619).
5. Zweite Verordnung zur Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen vom 4. Mai 1935 (G.Bl. S. 619).
6. Verordnung zur Verhinderung der Hamsterei vom 6. Mai 1935 (G.Bl. S. 621).
7. Verordnung zur Bekämpfung unlauterer Machenschaften auf dem Gebiet des Warenhandels anläßlich der Umbewertung des Danziger Guldens vom 7. Mai 1935 (G.Bl. S. 621).
8. Anordnung über Preisfestsetzung vom 13. Mai 1935 (St.A. I. S. 253).
9. Verordnung zur Verhinderung ungerechtfertigter Mietzinssteigerungen und Mietskündigungen vom 15. Mai 1935 (G.Bl. S. 647).

Die Entscheidung darüber, ob eine Zuwiderhandlung nicht erheblicher Art ist, liegt der Preisprüfungsstelle ob.

§ 2

Die von der Preisprüfungsstelle in der Unterwerfungsverhandlung festzusetzende Strafe beträgt bis zu 10000,— G, im übrigen bis zu 1000,— G.

Die von der Preisprüfungsstelle festgesetzten Strafen sind auf Antrag der Preisprüfungsstelle durch das Gericht in Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten Gefängnis umzuwandeln.

§ 3

Diese Verordnung findet auch auf zur Zeit schwebende Verfahren, die einer gerichtlichen Verurteilung noch nicht unterlegen haben, Anwendung.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 14. 6. 1935.)

§ 4

Die Beitreibung der festgesetzten Strafen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Juni 1935 in Kraft.

Danzig, den 5. Juni 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser v. Wnuck

139

Verordnung
über Versicherungsverträge.
Vom 5. Juni 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26, 63 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273), zugleich zur Durchführung der Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Gulden vom 2. Mai 1935 (G. Bl. S. 617) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Versicherungen aller Art dürfen vorbehaltlich der Vorschrift des § 2 nur in Danziger Währung abgeschlossen werden.

(2) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Fremdwährungs-Versicherungen werden in Danziger Währung umgestellt nach dem Kurse, den die Fremdwährung vor dem 1. Mai 1935 in Danzig hatte. Die Umrechnung der Versicherungen erfolgt für feste Währungen und für Verträge mit einer Goldklausel entsprechend der bis zum 1. Mai 1935 geltenden Münzparität, bei anderen Währungen nach dem letzten amtlichen Mittelkurs der Danziger Börse vor dem 1. Mai 1935 für die betreffende ausländische Währung.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten auch für in Rücksicht auf die Versicherung abgeschlossenen Darlehen und Vorauszahlungsverträge.

(4) Soweit bei Versicherungen, für die ein Deckungsstock (Prämienreservefonds) zu bilden ist, Teile des Deckungsstockes durch die Umrechnung in Danziger Währung frei werden, sind diese Teile den Versicherten zur Verfügung zu stellen. Die näheren Anordnungen hierfür trifft die Aufsichtsbehörde.

§ 2

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können Transportversicherungen, Lager-Versicherungen, See-Versicherungen und Rück-Versicherungen in Fremdwährung abgeschlossen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1935 in Kraft.

Danzig, den 5. Juni 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser v. Wnuck

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.